

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Öffentlich best. Vermessungsingenieur Bernhard – Becker – Str. 2 54 338 Schweich Tel. 06502 / 5000 Fax 06502 / 7463	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel - Mosel	
	Gemeinde Gutweiler	
	Gemarkung Gutweiler	Gemarkungsnummer 2667
	Flur 1; 2	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle S-4672	Flurstück(e) 1/2,2, 3, 4, 5/1,5/6,6,7/2,8,9,10,11/1,11/2,13,14,19/3, 26,27,28,29,30,31,32,44/11.70/3,70/4,76/8,77,80, 81, 82, 83,84, 85,86, 87, 88, 89/2, 89/10, 89/11,89/12; 1181/8, 1435/19,1477/2, 1477/4, 1478, 1479/1, 1480/1,1483/1, 1484/1,1485/13,1486/5,1486/7, 1486/8	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Gutweiler, 06.03.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen. Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster-nachweis.

Die neue(n) Flurstücksgrenze(n) wurde(n) - entsprechend dem Antrag - nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 52 und 57 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit - wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert. Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 1,2 bzw. 23 bis 40 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwände erhoben, weil:

- es sich bei den bestehenden Grenzen um als bereits festgestellt geltende Grenzen handelt.
- der Verlauf der neuen Flurstücksgrenzen im Vorfeld mit den Betroffenen abgestimmt wurde.
- lediglich Grenzmarken in eine bestehende Grenzen eingebracht wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die Ergebnisse der Anhörung wurden wie folgt berücksichtigt

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 27 und 28 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes **h**. Auf die Abmarkung der Grenzpunkte **f** und **g** wird verzichtet, weil sowohl der Grenzpunkt **f** als auch der Grenzpunkt **g** in der Verlängerung der jeweiligen alten Grenzen liegen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte **a**, **c** bis **e** bz. **i** bis **k** wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: diese Grenzpunkte sind durch Gebäude- bzw. Mauerecken dauerhaft und gut erkennbar festgelegt.

Die Abmarkung der mit **u** bezeichneten Grenzpunkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen dauerhaft unterlassen. Diese Grenzpunkte legen die Grenzen von Grundstücken fest, die dem Gemeingebrauch dienen.

Der Grenzpunkt **b** wurde - wegen örtlicher Hindernisse - nicht zentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von **0.50 m** zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden

Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Bernhard-Becker-Str. 2 in
54338 Schweich
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsfreiem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

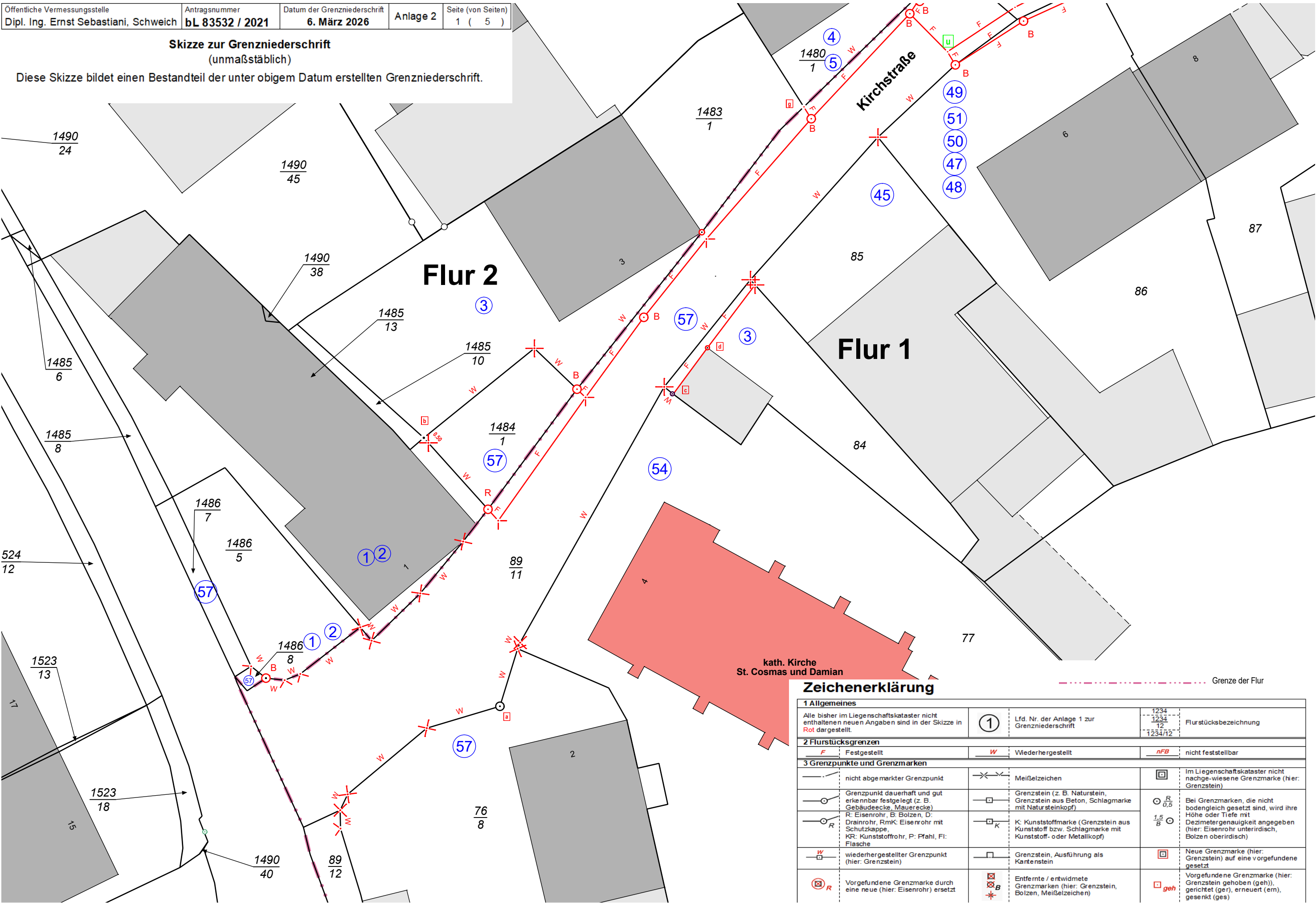
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Ernst Sebastiani Öffentlich bestellter Verm.-Ingenieur

Vorname Nachname, ~~Amte~~ / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

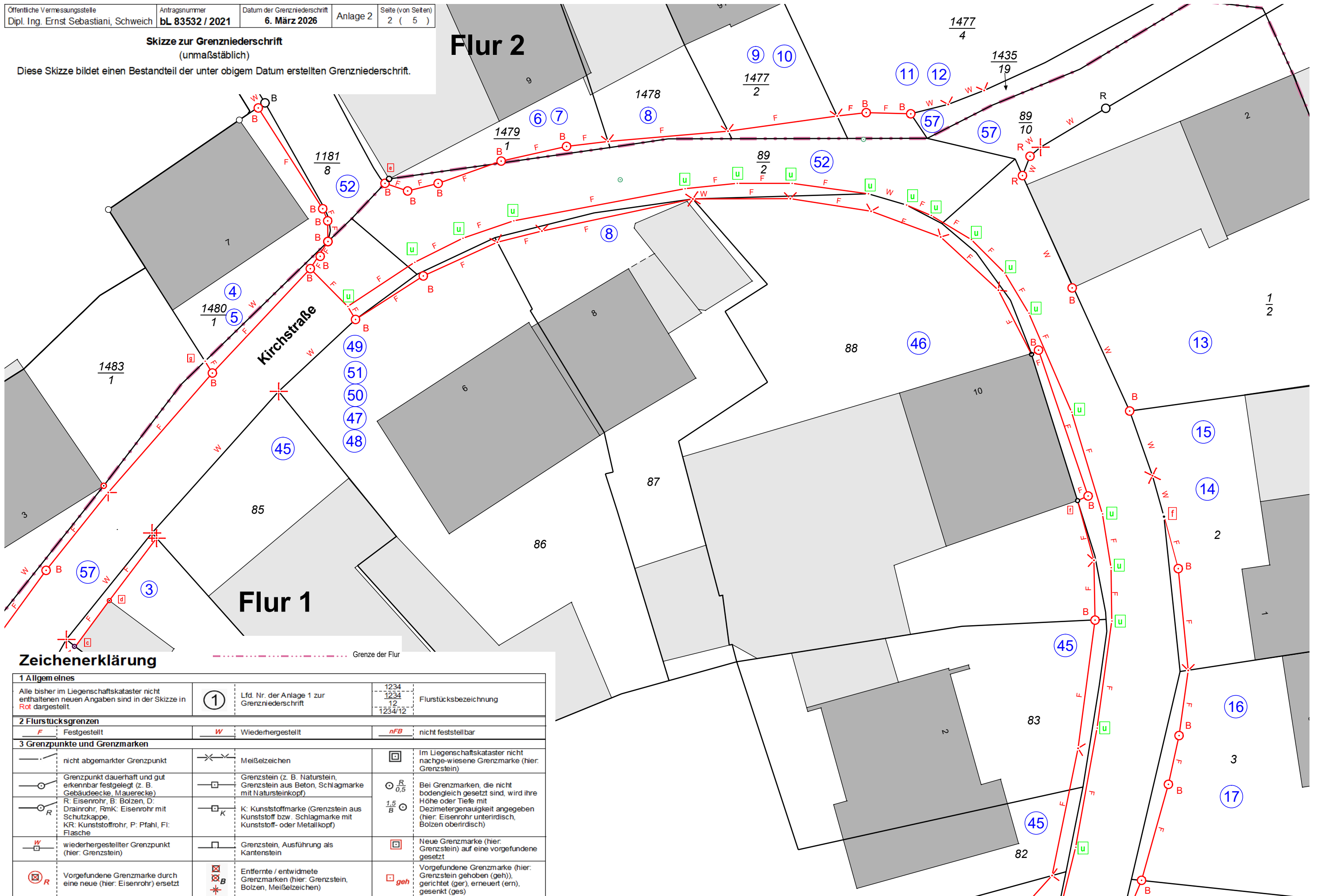


Zeichenerklärung			
1 Allgemeines		1	
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 1234/12
2 Flurstücksgrenzen		Flurstücksbezeichnung	
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt
3 Grenzpunkte und Grenzmarken		nFB	nicht feststellbar
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
—○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	—□	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)
—○ _R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	—□ _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)
—□ _W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
—□ _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	—□ _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
		—□ _{geh}	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
			Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Flur 2

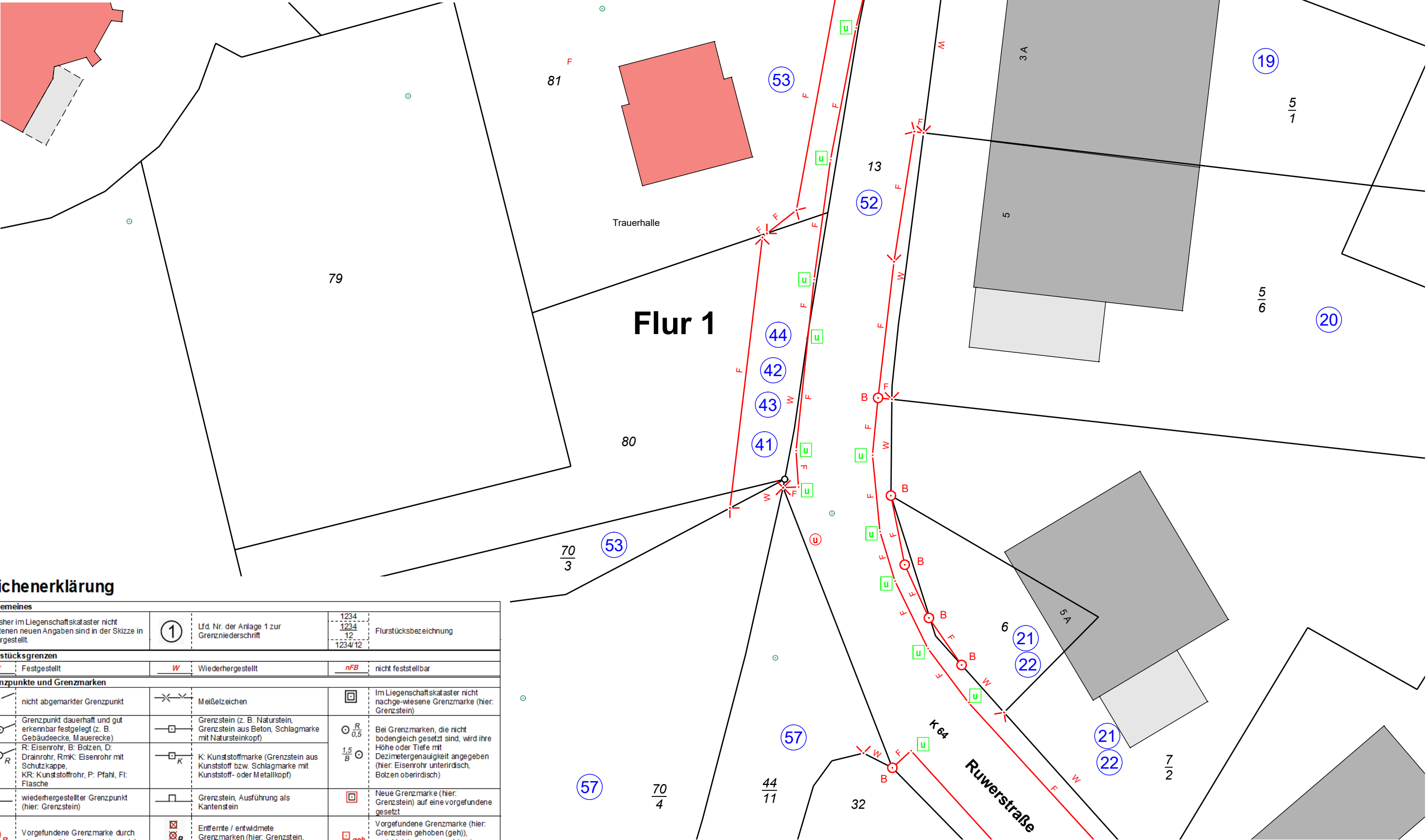


Zeichenerklärung

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.			
1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt
		nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
—	nicht abgemarker Grenzpunkt	—X—	Meißelzeichen
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke) R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	—□—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)
—○— _R		—□— _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)
—□— _W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
—○— _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	—□— _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
		—□— _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

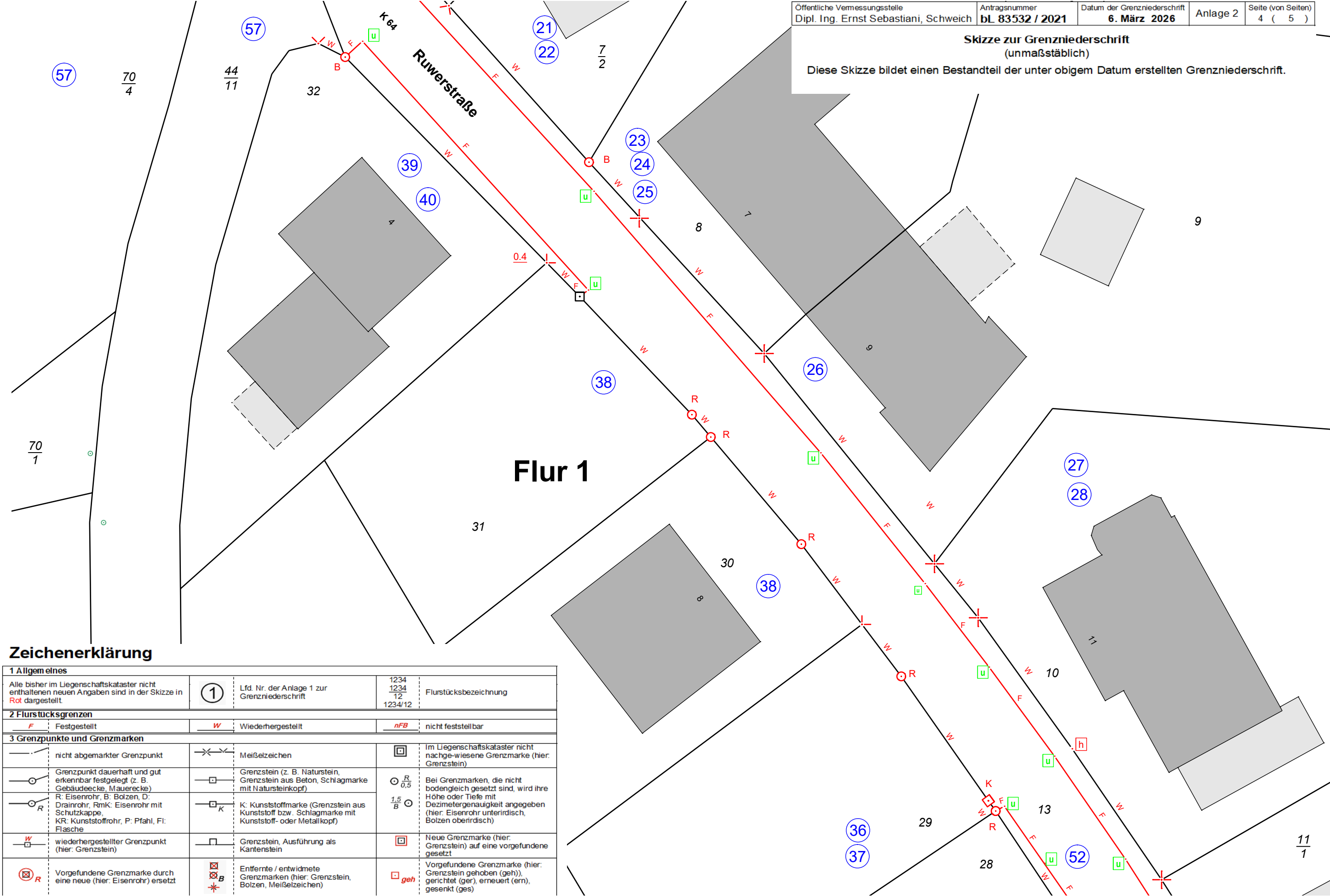


Zeichenerklärung

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X— Meißelzeichen	□ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
—○— Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	—□— Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	○^R_{0,5} Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
—○_R— R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	—□_K— K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	○^{1,5}_B	
—□_W— wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□— Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
⊗_R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗_B Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□_{geh} Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

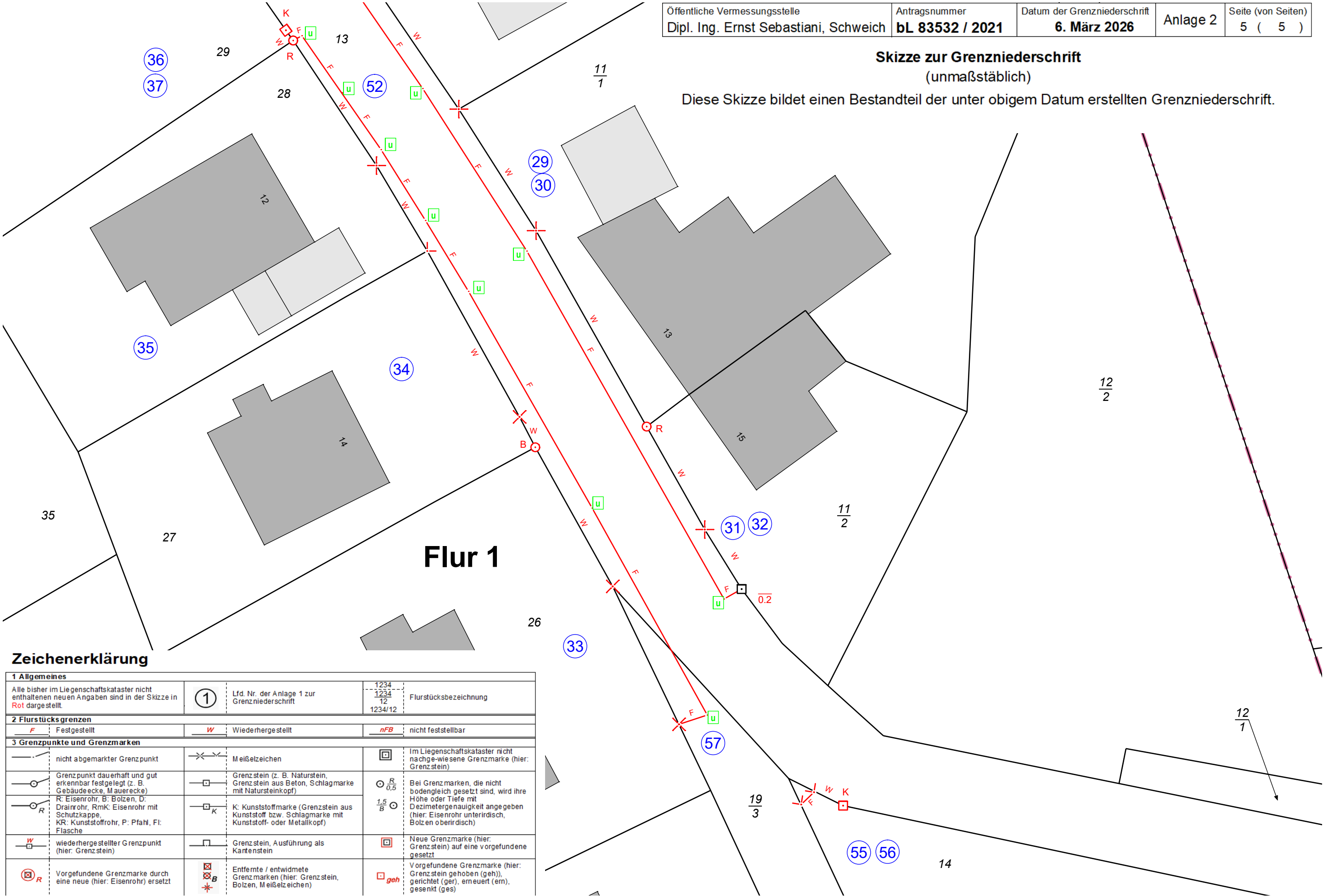


Zeichenerklärung

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
—	nicht abgemarker Grenzpunkt	✕	Meißelzeichen	□ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	□	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	○ $\frac{R}{0,5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
○ _R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	□ _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	○ $\frac{1,5}{B}$
<u>W</u> □	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	□	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗ _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ _B	Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ _{geh} Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		① Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücks Grenzen			
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— nicht abgemarkter Grenzpunkt	Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
— Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
— R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		
— W wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
— R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	